

Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Archiv

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Archivreferendarinnen und Archivreferendare des Landes Mecklenburg-Vorpommern absolvieren während ihrer Referendarzeit auch theoretische Studieninhalte an der Archivschule Marburg in Hessen, an der Referendarinnen und Referendare aus allen Bundesländern ausgebildet werden. Voraussetzung hierfür ist insbesondere eine einheitliche Bewertung der Leistungen in Marburg sowie der Leistungen im Ausbildungsarchiv. Um dies zu gewährleisten, verweist die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Archiv in den §§ 30 und 31 sowie in der Anlage zu § 30 auf die entsprechenden hessischen Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Archivdienst in Hessen vom 14. Dezember 2012.

Am 1. Januar 2017 wurde diese Verordnung in Hessen abgelöst durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen (Hess. APOhDArchiv) vom 24. November 2016. Dadurch ändern sich die Verweise auf die inhaltlich identischen Stellen der hessischen Regelung. Darüber hinaus werden zwei Bezeichnungen geändert, die auch in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Archiv benutzt werden.

Die in Bezug genommenen Textstellen der hessischen Regelung sind weiterhin wortgleich in der neuen hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen enthalten. Zur Beibehaltung der Rechtslage werden die Fundstellenangaben der Verweise und der Titel der hessischen Verordnung entsprechend angepasst.

Die neue hessische Regelung benutzt anstatt der Begriffe „Projektleiterin oder Projektleiter“ die Bezeichnung „Mitarbeiterin oder Mitarbeiter“ und der Begriff „Thema“ ersetzt den Begriff „Fragestellung“. Diese Begriffe werden für die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Archiv übernommen, um klarzustellen, dass inhaltlich dasselbe gemeint ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 30 Absatz 3)

- a) Die Verweise werden auf die wortgleichen Stellen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen vom 24. November 2016 (Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 1614) angepasst.
- b) Der Verweis wird auf die wortgleiche Stelle der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen angepasst.
- c) Die Begriffe „Projektleiterin“ und „Projektleiter“ werden ersetzt durch die Begriffe „Mitarbeiterin“ und „Mitarbeiter“, um klarzustellen, dass die gleichen Personen gemeint sind wie in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen. Der Verweis wird auf die wortgleiche Stelle der Ausbildungs- und

Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 31 Absatz 2 Satz 3)

Die Verweise werden auf die wortgleichen Stellen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen vom 24. November 2016 (Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 1614) angepasst.

Zu Nummer 3 (Anlage zu § 30 Absatz 3 Abschnitt Modul M-T: Transferphase)

- a)
 - aa) Der Begriff „Fragestellung“ wird durch den Begriff „Thema“ ersetzt, um klarzustellen, dass dieselbe Sache gemeint ist, wie in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen.
 - bb) Der Begriff „Fragestellung“ wird durch den Begriff „Thema“ ersetzt, um klarzustellen, dass dieselbe Sache gemeint ist, wie in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen. Ein Rechtschreibfehler wird behoben.
- b) Der Verweis wird auf die wortgleiche Stelle der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen angepasst.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.